

ter Parlamentarier, der zwar 1893 nochmals in Freising gewählt wurde, aber seitdem immer im Wahlbezirk Ingolstadt aufgestellt und gewählt worden ist. Er war Präsident der Abgeordnetenkammer von 1899 bis zu seinem Tod 1916. Er war von 1883 - 1916 an Landtagsabgeordneter gewesen, und außerdem von 1884 - 92 Mitglied des Deutschen Reichstags. 1893 schied Soden und auch Ostermann vom Wahlbezirk Freising; dafür kamen der Kunstmühlbesitzer Georg Liebl in Kehr und der Schmied und Ökonom in Hohenpolding Anton Ecker zum Zug. Liebl wurde 1899 wiedergewählt, auch Ecker. Neu hinzu kam Pfarrer Simon Eisenmann, damals in Abens Pfarrherr; ein Mann, der Darlehenskassenvereine gründete und die Hopfenverkaufsgenossenschaft Abens mit Lagerhaus und Hopfenpräparieranstalt ins Leben

rief. Er gehörte dem Landtag auch in allen folgenden Wahlperioden bis zum Ende des ersten Weltkriegs an.

Diese Aufzählung ist keineswegs erschöpfend, doch soll gelegentlich eine weitere Übersicht folgen über die Reichstagsabgeordneten von 1871 - 1933, und auch der vorliegende Überblick fortgesetzt werden für die Zeit von 1919 - 1933. Daß dies nicht gleich diesmal geschieht, hat seinen Grund darin: die Stimmkreiseinteilung nach der Revolution von 1918 ist reichlich kompliziert, die Stimmkreise so ineinanderverschachtelt, daß es schwer fällt, hier auf knappem Raum klar zu unterscheiden.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Leonhard Lenk, 8 München-Feldmoching, Langenpreisinger Straße 48.

Die bäuerlichen Vererbungsgewohnheiten im Amperland

Von Dr. Gerhard H a n k e

Im Amperland ist es heute die Regel, daß bäuerliche Anwesen geschlossen dem ältesten Sohn des Bauern übergeben werden und daß die „nichterbenden“ Kinder durch Erbgelder abgefunden werden. Diese Form der bäuerlichen Vererbung hat sich jedoch erst seit Beginn des vergangenen Jahrhunderts voll durchgesetzt. In der Zeit davor galten andere Vererbungsgewohnheiten, die hier dargestellt werden sollen. Dabei wird sich auch zeigen, wie sich die bäuerlichen Vererbungsgewohnheiten den jeweiligen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten anpaßten.

Bevor wir untersuchen, in welcher Form bäuerlicher Grundbesitz an Erben übergeben wurde, muß erst geklärt werden, was bei der Übergabe tatsächlich übertragen wurde. Heute übergibt oder vererbt ein Bauer seinem Haupterben die volle Verfügungsgewalt über seinen Hof. Früher war dies aber nur in den Fällen möglich, in denen ein Bauer das volle Eigentum über seinen Hof innchatte, was vor 1848 eine Ausnahmeerscheinung war. Die Besitzer der meisten Anwesen besaßen wegen ihrer grundherrlichen Abhängigkeit nur ein Nutzungseigentum, das die Verfügungsgewalt über Grund und Boden und deren Vererbbarkeit in verschieden starkem Umfang einschränkte und letztere sogar ausschließen konnte. Einige bäuerliche Nutzungsrechte gingen, wie in meinem Beitrag „Die Entwicklung der bäuerlichen Eigentumsrechte im Amperland“ (Amperland Heft 2/1966) bereits dargelegt wurde, nur von einer kurzfristigen Nutzungsdauer aus, die eine Vererbbarkeit theoretisch ausschloß. Es war aber die Regel, daß der Grundherr die ihm vorbehaltene Genehmigung für jeden Besitzwechsel erteilte. Obwohl die Übergabeverträge zu allen Zeiten von Übertragungen der Anwesen und von damit zusammenhängenden finanziellen Regelungen sprechen, war es doch nur der Wert des Nutzungseigentums und das sonstige persönliche Vermögen, was ein Bauer

seinen Kindern in früheren Jahrhunderten vererben konnte. Daß es sich bei früheren Hofübergaben nicht um Eigentumsübertragungen im heutigen Sinne handelte, geht auch daraus hervor, daß gleichgroße Höfe mit verschiedenen Nutzungsrechten verschieden hoch bewertet wurden. Bei der Vielfalt der bäuerlichen Rechte und bei der Unterschiedlichkeit der grundherrlichen Abgaben bot nur der Geldwert die Möglichkeit eines Vergleiches und erhielt damit als Maßstab ausschlaggebende Bedeutung.

Hofteilung und geschlossene Hofübergabe

Wie bereits gesagt wurde, stimmte der Grundherr den von seinen Grundholden vorgesehenen Hofübertragungen in der Regel zu. Die geschlossene Hofübergabe an einen Haupterben galt in unserer Landschaft zu jeder Zeit als Ideallösung. Hofteilungen waren auch gar nicht erforderlich, wenn die Geschwister eines vorgesehenen Haupterben die Möglichkeit hatten, in einen anderen Hof einzuheiraten oder sich anderweitig eine entsprechende Lebensgrundlage zu schaffen. Im 14. und 16. Jahrhundert aber, als die Bevölkerung des Amperlandes stark zunahm und damit der Bedarf an bäuerlichen Anwesen stieg, wurden Höfe gelegentlich in zwei oder drei neue Höfe geteilt oder kleinbäuerliche Anwesen abgesplittert.

Im 16. Jahrhundert hatte sich die Unteilbarkeit adeliger Güter durchgesetzt. Die bäuerliche Bevölkerung übernahm die Gewohnheit der Unteilbarkeit etwa ab 1600 und übergab ihre Höfe nur mehr geschlossen. Diese Veränderung der bäuerlichen Vererbungsgewohnheiten wurde durch zwei weitere Gegebenheiten gefördert. Erstens hatte unser Gebiet während des Dreißigjährigen Krieges starke Bevölkerungsverluste erlitten, was zu einem Mangel an tüchtigen Bauern führte. Zahlreiche vorher selbstständig bewirtschaftete Anwesen wurden nun anderen Bauernhöfen als Zubaugüter angegliedert. Ein Bedarf

für Hofteilungen bestand also vorerst nicht. Zum anderen waren die Grundherrschaften an einem gesicherten Bezug ihrer Grundrente interessiert, nachdem während des langen Krieges und teilweise noch in den darauffolgenden Friedensjahren aus den ödliegenden Höfen keine Abgaben zu erhalten waren. Hofteilungen wurden nun auch bei Bedarf nicht genehmigt, da wirtschaftlich gesunde Bauern mit größerem Grundbesitz ihren Verpflichtungen leichter nachkommen konnten als kleinere Grundbesitzer.

Die Gleichberechtigung aller Erben

Wenn wir feststellten, daß die Bauernhöfe des Amperlandes ab 1600 nur mehr geschlossen ihren Besitzer wechseln konnten, erhebt sich die Frage, welches Kind des Bauern Hofnachfolger wurde. Bei der Vererbung von Grundbesitz waren bereits nach dem alten bayerischen Volksrecht Söhne und Töchter eines Bauern gleichberechtigt. Im Landrecht Kaiser Ludwig des Bayern von 1346 erscheint diese Gleichstellung als geltendes Recht. Auch die Landrechte von 1518 und 1616 gehen von dieser Rechtsgrundlage aus. Der Haupterbe stand also, wie an zahlreichen Beispielen gezeigt werden könnte, keineswegs von vornherein fest. Unter bestimmten Umständen konnte einer Tochter gegenüber einem Sohn der Vorzug gegeben werden. Während die Gleichberechtigung aller Erben in Franken die dort übliche Realteilung brachte, führte die Entwicklung im Amperland, wie oben dargestellt wurde, zur geschlossenen Hofübergabe. Hier half die vorwiegend materielle Bewertung des bäuerlichen Erbgutes diese Gleichberechtigung zu verwirklichen. In der Praxis spielten bei der bäuerlichen Vererbung zwar noch weitere Gesichtspunkte, über die noch zu sprechen sein wird, eine wesentliche Rolle, durch welche die absolute Gleichberechtigung Einschränkungen erfuhr, doch zeigt folgender Modellfall die Grundkonzeption. Wurden z. B. Vermögen und Nutzungsrecht eines Bauern mit 2000 fl bewertet und waren vier Kinder vorhanden, so standen jedem 500 fl zu. Da dem Hofübernehmer nur seine 500 fl als Erbteil angerechnet wurden, hatte er 1500 fl an seine Geschwister auszuzahlen.

Selbstverständlich waren in der Praxis alle Erben an einem möglichst hohen Erbteil und an einem wirtschaftlich gesunden Hof interessiert. War ein Anwesen verschuldet, mußte der Hoferbe die Schulden übernehmen und die übrigen Kinder waren gezwungen, sich mit einem geringeren Erbteil zu begnügen. Die Erben waren sich meist einig, daß derjenige den Hof übernehmen soll, der die Geschwister am höchsten und besten auszahlen kann. Konnte bei einem Verkauf eine noch höhere Summe erzielt werden, nahm man gelegentlich auch diese Möglichkeit wahr. Es war für jedes erbberichtigte Kind leicht festzustellen, ob sein Erbteil eine günstige Einheirat in einen anderen Hof bot oder ob die Übernahme des väterlichen Hofes größere finanzielle Vorteile brachten. Da in beiden Fällen Auszahlungen an weichen- de Erben zu leisten waren, brauchte er nur die Guts- werte und die jeweils aufzubringenden Summen mittein- ander zu vergleichen.

Die Bedeutung des Heiratsgutes

Je höher die Erbteile waren, desto größer waren auch die Chancen, durch Einheirat in einen anderen Bauernhof die soziale Stellung der Eltern für sich zu behaupten. Seitdem ab 1600 die Zahl der Bauernhöfe nicht mehr vermehrt werden konnte, mußte man jede Gelegenheit einer Einheirat nützen und unter Umständen auch etwas bieten, um anderen Interessenten zuvorzukommen. In solchen Fällen sah sich ein Bauer vielfach gezwungen, dem in Frage kommenden Kinde einen höheren Betrag zu versprechen als den eines regulären Erbteiles. Oft genug mußte ein Bauer sogar Geld leihen, um das versprochene Heiratsgeld auszahlen zu können.

So konnte es Caspar Priggl, der Brücklbauer von Ried bei Unterbachern, 1683 seinem Sohn Georg mit einem Heiratsgut in Höhe von 390 fl ermöglichen, in den Schlemmerhof in Oberbachern einzuheiraten, während er wenige Jahre darauf seinem Sohn Michael für eine Einheirat nach Vierkirchen 500 fl, die gleiche Summe seiner Tochter Katharina für eine Einheirat nach Esterhofen und seiner Tochter Apollonia für eine Einheirat nach Westerndorf sogar 700 fl Heiratsgut versprechen mußte. 1706 wurde der Wert des Brücklbauernhofes auf 1500 fl geschätzt. Die sieben Kinder des Caspar Priggl hätten also regulär nur auf ein Erbgut von je etwa 215 fl Anspruch gehabt. Um die noch fälligen, versprochenen Heiratsgelder auszahlen zu können, erklärte sich der Hofübernehmer Joseph Priggl 1697 bereit, den Hof zu dem überhöhten Preis von 1700 fl zu übernehmen. Diese Zahlungsverpflichtungen konnte Joseph Priggl aber nur auf sich nehmen, weil ihm seine Ehefrau Anna ein Heiratsgut von 730 fl in den Hof einbrachte. Das Beispiel zeigt, daß das Kind den elterlichen Hof erhielt, das die „beste Heirat machen“ konnte. In dem dargelegten Falle brachte Joseph Priggl durch seine Heirat 730 fl in den Hof ein, während die höchste hinausgegebene Heiratsguts- summe 700 fl betrug.

Die Wahl des Hoferben

Bei Anwendung dieser Gesichtspunkte spielte es keine Rolle, ob ein Sohn oder eine Tochter den väterlichen Bauernhof bekam. Dies soll an einem weiteren Beispiel verdeutlicht werden. Georg Braun, der Schlemmerbauer von Oberbachern, hatte sechs Kinder und zwar zwei Buben und vier Mädchen. Während die beiden Söhne in Anwesen in Arnbach bzw. Dachau einheirateten, erhielt die drittjüngste Tochter Apollonia 1683 den elterlichen Hof. Das hatte seinen Grund darin, daß Apollonia im Gegensatz zu ihren Geschwistern einen Ehepartner fand, der mit 390 fl das größte Heiratsgut in den Hof einbrachte. Um diese Heirat durchzusetzen, war es allerdings nötig, Apollonia zu bevorzugen und ihr ein Erbgut von 275 fl zuzubilligen. Ihren fünf Geschwistern verblieben insgesamt nur 660 fl Erbgut.

Schließlich sei noch ein drittes Beispiel genannt, das die Auswahl des Hoferben gut zu verdeutlichen vermag. Michael Reischl, der Reischlbauer von Unterbachern, hatte sechs heiratsfähige Kinder. Als sich der ältesten Tochter Anna 1697 die Möglichkeit bot, in den Brückl-

bauernhof in Ried einzuheiraten, mußte ihr Vater ein Heiratsgut von 730 fl versprechen. Mit 1000 fl konnte dann 1701 der Plan einer Einheirat des ältesten Sohnes Balthasar in einen Hof in Pullhausen verwirklicht werden. Als Michael Reischl 1707 starb, bot Ulrich Langenöcker von Rudelzhofen seiner Tochter Maria bei einer Heirat mit dem 27jährigen zweiten Sohn Joseph Reischl ein Heiratsgut in Höhe von 800 fl unter der Bedingung an, daß dieser ebenfalls ein Erbgut von 800 fl erhalte. Die Erben des Michael Reischl einigten sich daraufhin, daß Joseph den auf 3000 fl geschätzten Hof um 2200 fl erhielt und seiner Mutter davon 400 fl auszahlte, während sich seine jüngeren drei Brüder mit je 600 fl begnügten.

Ein erstgeborener Sohn hatte nur dann den Vortritt gegenüber jüngeren Brüdern und Schwestern, wenn er die Möglichkeit hatte, als Heiratsgut von in Aussicht genommenen Ehepartnern *gleichhohe* Beträge in den Hof einzubringen wie seine Geschwister.

Erbaueinandersetzung beim Tod einer Bäuerin

Der einheiratende Ehepartner erhielt durch das eingebrachte Heiratsgut Miteigentum an dem Hof. Der Bauer erlangte bzw. behielt jedoch immer die Verfügungsgewalt über das Nutzungseigentum des Anwesens, während der Bäuerin ihr Heiratsgut bzw. Erbteil vorbehalten blieb. Starb sie ohne Erben zu hinterlassen, mußte der Witwer das Heiratsgut nach Abzug einer gewissen „Unkostensumme“ an die Eltern und Geschwister der verstorbenen Frau zurückzahlen. So hatte Magdalena Schöffler von Ampermoching 1679 ihrem Gatten Christoph Märckl 650 fl als Heiratsgut in dessen Hof in Breitenau eingebracht. Als die Bäuerin 1681 kinderlos starb, mußte Christoph Märckl den Geschwistern und der Mutter seiner verstorbenen Frau 575 fl zurückzahlen, um wieder das alleinige Eigentum seines Hofes zu erlangen.

Das Heiratsgut spielte auch in den Fällen eine besondere Rolle, in denen eine Bäuerin starb und leibliche Kinder hinterließ. Diese erhielten dann den Großteil des mütterlichen Erbgutes als Abfindung ihrer Erbansprüche. Die genaue Summe wurde mit dem Vormund der Kinder ausgehandelt. So bekamen nach dem Tod der ersten Frau des schon genannten Joseph Reischl dessen zwei Söhne von den 800 fl Heiratsgut ihrer Mutter zusammen 650 fl als Abfindungssumme zugesprochen, während der Bauer 150 fl erbte. Nach dem Tode seiner zweiten Frau, die ebenfalls 800 fl Heiratsgut in den Hof eingebracht hatte, bekamen die drei aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder eine Erbabfindung von zusammen 750 fl. Der Bauer erhielt also nur 50 fl. Nach dem Ableben der dritten Frau schließlich erbte deren einzige Tochter von dem mütterlichen Heiratsgut, das gleichfalls 800 fl betrug, 550 fl, der Bauer dagegen 250 fl. Mit diesen Abfindungen waren dann jedesmal das Miteigentum der Ehefrau abgelöst, die Erbansprüche der Kinder in Geld bereinigt und damit der Bauer wieder in den alleinigen Besitz des Nutzungseigentums über den Hof gekommen. Dieser Vererbungsbrauch hatte sich eingebürgert, weil man zur

finanziellen Stärkung des Anwesens bestrebt war, den Hof für eine weitere „gute Heirat“ frei und anziehend zu machen. In Extremfällen konnte ein Bauer, der mehrmals heiratete, durch den Tod seiner Frauen sogar zu unverdientem Reichtum gelangen. Der genannte Joseph Reischl gewann z. B. durch den Tod seiner drei ersten Frauen zusammen 450 fl.

Erbaueinandersetzung beim Tod des Bauern

Die geschilderten Vererbungsgewohnheiten führten dazu, daß Kinder aus früheren Ehen durch eine Geldabfindung von der Übernahme des väterlichen Hofes ausgeschlossen wurden und daß die Wahl des Hoferben nur auf ein Kind der jeweils letzten Ehe fallen konnte. Diese Regelung galt auch, wenn der Bauer starb und die Witwe sich wiederverheiraten konnte. Dann mußten alle Kinder des verstorbenen Bauern auf den väterlichen Hof verzichten. Bei der hohen Sterblichkeit in früheren Jahrhunderten und bei den oft großen Altersunterschieden der Ehepartner wurde ein Hof verschiedentlich mehrfach hintereinander durch Wiederverheiratung weitergegeben. Die Familiennamen der Besitzer wechselten in der Folge vielfach auch dann stark, wenn das Anwesen im Besitz der Familie blieb. Ein besonders krasser Fall sei hierfür als Beispiel genannt.

Im Jahre 1688 hatte Michael Stölzl aus Pullhausen mit seiner Ehefrau Barbara das Schneideranwesen in Mitterndorf gekauft. Nachdem der Ehemann Michael Stölzl am 10. April 1694 gestorben war, bot die Witwe am 9. November 1694 Nikolaus Heigl aus Einsbach die Einheirat in das Anwesen. Dieser starb aber bereits am 31. Dezember desselben Jahres. Durch die am 7. September 1695 geschlossene dritte Ehe der Witwe wurde Adam Thurner aus Hößhofen Anwesensbesitzer. Bereits sieben Wochen nach dem Tode der Ehefrau Barbara heiratete Adam Thurner am 2. Oktober 1714 in zweiter Ehe Ursula Winkler aus Webling. Nach fünf Jahren starb dann Adam Thurner am 20. September 1719. Die 34jährige Witwe Ursula heiratete nun am 27. November 1719 den 28jährigen Caspar Deichl aus Oberbachern, der damit Besitzer des Anwesens wurde. Nach dem Ableben der Ehefrau Ursula am 28. Dezember 1735 heiratete Caspar Deichl im Januar 1737 in zweiter Ehe schließlich Maria Reiter aus Etzenhausen. Erst dem aus dieser Verbindung stammenden Sohne Michael wurde das Anwesen im Jahre 1771 übergeben. Nach dem Kauf von 1688 konnte also erst im Jahre 1771 ein erbberechtigtes Kind den Hof übernehmen. Alle Kinder aus den früheren Ehen wurden mit Geld abgefunden. In den langen Jahren dazwischen wechselte das Anwesen nur durch Wiederverheiratungen seinen Besitzer.

Verträge für nichterbende Kinder

Trotz der überwiegend materiellen Bewertung des bäuerlichen Erbgutes wurde das persönliche Wohl der übergebenden Eltern und der „nichterbenden“ Geschwister nicht übersehen. Daß ein „nichterbendes“ Kind unter Umständen ein wesentlich höheres Heiratsgut erhalten konnte als der Hofübernehmer erbte, hatten wir schon

erwähnt. Gebrechlichen Kindern wurde meist ein lebenslänglicher „Austrag“ im elterlichen Hause zugesichert. Für die minderjährigen Kinder sorgte man bereits in Abfindungsverträgen vor. Neben einem Erbgut wurde ihnen für den Fall einer späteren Verheiratung eine sogenannte „eheliche Ausfertigung“ versprochen. So heißt es z. B. 1745 in einem Vertrag: „Dem Töchterl bei einstiger Verheiratung nebst dem Ein- und Ausgang mit Bier und Brot, ein gerichtetes Bett, Bettstatt, Kasten und eine Kuh und sonderbar eine standesmäßige Kirchenkleidung. Dem Söhnerl hingegen ebenfalls eine standesmäßige Kirchenkleidung, ein Roß oder 25 fl in Geld, auch er soll am Hochzeitstage mit Bier und Brot ausgehalten werden.“ Und 1729 heißt es in einem anderen Vertrage: „Dem noch vorhandenen ledigen Sohn Ignaz hat der Gutsanreter bei einstmaliger Verheiratung den gebräuchlichen Auszug zu halten und neben Verreichung einer Kirchengewandung, wie es bei Bauersleuten der Brauch ist, demselben ein Roß oder hiefür 25 fl in Geld zuzustellen.“

Der Austrag des Altbauern

Der Austrag für die übergebenden Altbauern richtete sich ganz nach den materiellen Möglichkeiten. Folgende Austragsvereinbarungen aus dem Jahre 1729 betreffen einen durchschnittlichen Vollbauernhof im Amperland. Hier heißt es: „Ansonsten haben die Gutsübergeber den Aufenthalt in der Stuben, dann zur Liegestatt das hintere Stüberl, nit weniger alle heilige Zeit und Kirchtage die ordinari Tischkost, auch weiters ad dies vitae zum Austrag reserviert und vorbehalten als nämlich alljährlich 8 Viertel Weizen, 3 Scheffel und 4 Viertel Korn, 1 Metze Gerste, den 6. Teil Obst und den 6. Teil Rüben, 15 Pfd. Rind- und 10 Pfd. Schweinefleisch, die Notdurft Kraut, alle Tage ein Ei, item Holz, Licht und Salz frei, quatterberlich 1 fl 30 kr in Geld, weiters 1 Kuh und da solche umbstehen sollte, müsse von dem Gut jederzeit eine

andere hergegeben werden und auch das bedürftige Stroh. Wenn eins von den Übergebern mit Tod abgeht, fallet von diesem Austrag neben der Kuh der halbe Teil wieder zum Gut, von wo aber dem überlebenden Teil jährlich 15 Pfund ausgelassenes Schmalz und von Lichtmeß bis Martin wöchentlich 2 Maß Milch zu geben ist. Übrigens hat man ihnen beiden auch die Notdurft Schuh beizuschaffen und alle Jahre 1 Viertel Lein, den die Gutsannehmer herzugeben haben, anzubauen.“

Ab Ende des 18. Jahrhunderts wurde es in zunehmendem Umfang üblich, daß der älteste Sohn eines Bauern den väterlichen Hof übernahm. Nachdem im Jahre 1848 die grundherrlichen Bindungen gefallen waren und der Bauer das unbeschränkte Eigentum über sein Anwesen erlangt hatte, rückte der Bauernhof stärker als bisher in den Mittelpunkt seines Interesses. Von nun an richtete sich sein ganzes Streben danach, „d'Sach“ zusammenzuhalten. Trotz aller Veränderungen wirken jedoch manche der alten bäuerlichen Vererbungsgewohnheiten im Amperland bis in die jüngste Zeit herein weiter.

Quellen und Literatur:

- StAOB München, Briefprotokolle des Landgerichtes Dachau. Kirchenbücher der Pfarreien Mitterndorf, Bergkirchen und Pellheim.
- Lütge, Friedrich: Die bayerische Grundherrschaft. Stuttgart 1949. S. 94 - 112.
- Fick, Ludwig: Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern. Stuttgart 1895. (Münchner Volkswirtschaftliche Studien 8.)
- Pflaumer-Resenberger: Die Anerbensitte in Altbayern. München 1939. (Beitr. z. Bauern- u. Bodenrecht 9.)
- Erbach, Karl: Die bäuerliche Erbsitte im rechtsrheinischen Bayern. Würzburg 1935.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Gerhard Hanke, 806 Dachau, Augustenfelder Straße 10.



*Edenholzhausen,
St. Peter.*

Foto: Küppers, Dachau